

Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rauenberg

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Rauenberg am 19.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall gegen Nachweis in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Für Auslagen wird auf Antrag ein pauschaler Durchschnittssatz gemäß nachfolgender Auflistung gewährt:

- für die ersten 3 Stunden	6,00 Euro
- für mehr als 3 Stunden bis 8 Stunden	12,50 Euro
- für mehr als 8 Stunden bis 12 Stunden	15,50 Euro
- für mehr als 12 Stunden	19,50 Euro
- Für die Einsatzzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr werden 50 % Aufschlag auf den jeweiligen Durchschnittssatz gewährt.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat die Gemeinde des Einsatzortes einen Erfrischungszuschuss zu leisten (§ 15 Abs.1 Satz 4 Feuerwehrgesetz).
- (4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (5) Wird bei Einsätzen die Kleidung des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beschädigt, wird sie ersetzt.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der tatsächlich entstehenden Verdienstausfall als auch die notwendigen Auslagen gegen Nachweis in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs.4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie für Sitzungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag
 - a) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des tatsächlichen Verdienstausfalles gewährt,

- b) für Auslagen bei Lehrgängen auf Kreisebene eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 Euro je ganztägigen Unterrichtstag gewährt.
- (2) Für übergemeindliche Sitzungen wird dem Kommandanten/ Abteilungskommandanten, seinem Stellvertreter und dem Stadtjugendfeuerwehrwart/ Leiter der Jugendabteilung oder dem jeweils beauftragten Vertreter auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro pro Sitzung gewährt.

§ 3

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs.1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der wöchentlichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr) auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 13,00 Euro pro Stunde, höchstens jedoch 8 Stunden pro Arbeitstag. Dies gilt sowohl für Einsätze, als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Für die Auslagen gelten analog die §§ 1 Abs. 2, 3 und 5 dieser Satzung. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Feuersicherheitsdienst

- (1) Für den Feuersicherheitsdienst wird für Personalkosten/ Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro/ Stunde pro Feuerwehrangehörigen bezahlt.
- (2) Genaueres regelt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rauenberg in der Fassung vom 19.07.2006.

§ 5

Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber

- (1) Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 20.11.1996 außer Kraft.

Rauenberg, den 19.07.2006



F. Broghammer
Bürgermeister

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.